

Präsident Braun: Diese Frage ist bei der Abstimmung über das Todtenschaugesetz aufgetaucht, hinsichtlich dessen verschiedene Meinung zwischen der Regierung und den beiden Kammern stattfand. Bei der Abstimmung nach dem Vereinigungsverfahren tauchte die erwähnte Frage auf, und ich würde daher vorschlagen, über sämtliche Differenzpunkte mit Namensaufruf abzustimmen.

Staatsminister v. Könnert: Der erste Punkt ist der einzige, wo die Kammer von ihrem frühern Beschlusse abgeht.

Präsident Braun: Der Herr Referent wird uns darüber wohl am besten Aufklärung geben können.

Referent Abg. Oberländer: Es besteht noch bei §. 51 ein Differenzpunkt, nämlich darüber, wie es gehalten werden soll, wenn der Friedensrichter über solche Gegenstände, die bei ihm verhandelt worden sind, zum Zeugen ausgerufen wird. Es ist auch da eine Vereinigung erfolgt, die ich als höchst einfach gleich vortragen könnte, um der Kammer die Uebersicht zu erleichtern. Nämlich §. 51 im Gesetzentwurfe lautet so: „Ueber dasjenige, was die Parteien bei der Gütepflegung vor dem Schiedsmann auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, darf der Schiedsmann, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, nicht zum Zeugniß ausgerufen werden.“ In der zweiten Kammer hatte man es nun für bedenklich gehalten, daß der Friedensrichter sich hiernach zum Zeugniß anbieten könne, und es war deshalb der Paragraph folgendermaßen amendirt worden: „Wegen der vor dem Friedensrichter verhandelten Sachen ist das Zeugniß desselben unzulässig.“ Bei dem Vereinigungsverfahren kam zur Sprache, daß ein solches Zeugniß des Friedensrichters wenigstens in Untersuchungssachen vorkommen, und hier von völliger Unzulässigkeit allerdings nicht die Rede sein kann. Man hat sich nun darüber auf eine Weise geeinigt, wodurch der von der zweiten Kammer gefaßte Beschluß, zugleich aber auch das eben berührte Verhältniß Berücksichtigung findet. Man schlägt nämlich folgende Fassung vor: „Ueber dasjenige, was die Parteien bei der Gütepflegung vor dem Friedensrichter auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, ist der Friedensrichter, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, im Civilproceß als Zeuge unzulässig.“ Darüber hat man sich vereinigt, und es wird nun der Kammer angerathen, sich dem ebenfalls anzuschließen.

Präsident Braun: Die Kammer geht hiernach von ihrem frühern Beschlusse zurück, und ich habe nun zu erwarten, ob Jemand darüber zu sprechen wünscht. Wir könnten zwar zur Fragstellung übergehen, jedoch habe ich nach den Mittheilungen geschickt, die uns über die angeregte Frage vielleicht Auskunft geben werden, weshalb ich bitte, einen Augenblick zu verziehen.

Abg. D. Haase: Sobald durchgehends Uebereinstimmung beider Kammern nach dem Vereinigungsverfahren vor-

handen ist, so ist in der Regel bei dem letzten Vortrag aus der Sache und nach der letzten Beschlußnahme in der Kammer mit Namensaufruf nicht abgestimmt worden. Das geehrte Präsidium hat nun zu entscheiden, ob unter diesen Umständen ihm annoch nöthig erscheine, mit Namensaufruf abstimmen zu lassen.

Abg. D. Schaffrath: Ich glaube, der von dem Herrn Staatsminister und von einem frühern Landtage her angeregte Zweifel betraf wohl mehr die Frage, ob, da zu Verwerfung eines Gesetzworschlags zwei Drittel der einen Kammer gehören, dies auch zu Verwerfung eines einzelnen Theils des Gesetzentwurfs, von dem wieder das Zustandekommen des Gesetzes abhängt, nothwendig sei. Ich glaube kaum, daß jener Zweifel die Nothwendigkeit des Namensaufrufs betraf, sondern vielmehr, wie gesagt, die Frage, ob zwei Drittel der Kammermitglieder zur Verwerfung eines einzelnen Theils eines Gesetzworschlags nothwendig sind.

Staatsminister v. Könnert: Mein Zweifel betrifft nicht zunächst diese Frage, aber sie war bei einer ähnlichen Gelegenheit aufgetaucht, und die geehrte Kammer hatte sich beim Landtage 1837 vorbehalten, über solche Differenzpunkte durch Namensaufruf abzustimmen. Es scheint nicht, als wenn hier irgend ein Bedenken wäre, es scheint sich kein Kammermitglied gegen den Gesetzentwurf und gegen den Vereinigungsvorschlag erhoben zu haben. Es war nur die Frage, ob über diese Differenzpunkte mit Namensaufruf abzustimmen sei, damit nicht Zweifel über die Zulässigkeit sich etwa erheben.

Präsident Braun: Ich finde die Aeußerung des Herrn Staatsministers durch die Landtagsacten von 1837 bestätigt, denn damals hat sich allerdings die Kammer provisorisch und für den laufenden Landtag für die Bejahung der gedachten Frage entschieden, jedoch unter Vorbehalt später zu treffender Modificationen.

Staatsminister v. Könnert: Dafür hat sie sich allerdings entschieden, doch war mir nicht sofort erinnerlich, ob in diesem Beschlusse liegt: es könnte oder sollte über Differenzpunkte mit Namen abgestimmt werden?

Präsident Braun: Ich werde an die Kammer eine Frage richten, ob sie es für nöthig hält, mit Namensaufruf abzustimmen; ich meinstheils glaube es nicht, da eben Uebereinstimmung zwischen der Regierung und Ständeversammlung rücksichtlich dieser Beschlüsse vorliegt, also ein weiterer Zweifel nicht angeregt werden dürfte und könnte. Will die Kammer demnach von der Abstimmung mit Namensaufruf absehen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Nun werde ich die Anträge der Vereinigungsdeputation zur Abstimmung bringen. Nämlich der erste geht darauf, daß die Kammer beschließen möge, unter Aufgabe ihres frühern entgegengesetzten Beschlusses sich mit der facultativen Bestimmung des fraglichen Gesetzentwurfs